

Die folgende Handreichung basiert auf langjährigen Erfahrungen mit den Abläufen und Anliegen der verschiedenen Anspruchsgruppen rund um die Notengebung. Sie stützt sich auf das Reglement über die Notengebung an den basellandschaftlichen Gymnasien und zeigt auf, wie wir am Gymnasium Muttenz die Notengebung handhaben.

## Handreichung Notengebung Gymnasium Muttenz und FMS

Schulleitung Gymnasium Muttenz, September 2021

- Zu Beginn des Schuljahres werden die Anzahl der Prüfungen und ihre Gewichtung bekanntgegeben.
- Die Prüfungen in ganzen Klassen oder Schwerpunktfächern werden zu Beginn eines Semesters im Schulnetz eingetragen.
- Abgabetermine und mündliche Prüfungen werden im Schulnetz speziell vermerkt.
- Es werden keine Zusatzprüfungen angeboten.
- Es werden keine Streichnoten gewährt.
- Korrigierte Prüfungen werden mit den Klassen besprochen. Spätestens 2 Wochen nach Rückgabe müssen Mängel bei den Korrekturen gemeldet werden.
- Falls man Parallelklassen im gleichen Fach unterrichtet, muss die Notengebung vergleichbar sein.
- Nachprüfungen dürfen nur unter Aufsicht und nicht während einer Unterrichtslektion durchgeführt werden<sup>1</sup>.
- Es gelten die Weisungen zu den Nachholprüfungen vom 20. Mai 2021:  
[https://www.gym-muttentz.ch/fileadmin/user\\_upload/Weisungen\\_der\\_Schulleitung\\_des\\_Gymnasiums\\_Muttentz\\_zu\\_den\\_Nachpruefungen\\_2021.pdf](https://www.gym-muttentz.ch/fileadmin/user_upload/Weisungen_der_Schulleitung_des_Gymnasiums_Muttentz_zu_den_Nachpruefungen_2021.pdf).

---

<sup>1</sup> Eine Ausnahme bildet die gemäss Punkt 2. der «Weisungen der Schulleitung des Gymnasiums Muttenz zu den Nachprüfungen» einmal pro Kurs und Semester während einer Unterrichtslektion erlaubte Nachprüfung.

## Auszug aus dem Reglement Notengebung an den basellandschaftlichen Gymnasien

(SGS 643.211) (Maturitätsabteilung und FMS)

<b>§</b>	<b>Reglement in Kraft seit 15. August 2014</b> <b>Gilt für alle neuen Klassen Gymnasium und FMS (Jahrespromotion)</b>
	<a href="http://www.baselland.ch/643-211-hm.301757.0.html">http://www.baselland.ch/643-211-hm.301757.0.html</a>
<b>3</b>	<sup>1</sup> Noten bewerten überprüfbare Leistungen, insbesondere Wissen, Erkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.
	<sup>2</sup> Einsatz und Arbeitshaltung werden nicht benotet.
	<sup>3</sup> Der <b>Klassendurchschnitt</b> der Zeugnisnoten soll in einem Fach in der Regel nicht über der Note 5 und nicht unter der Note 4 liegen. Ausnahmen sind an der Notenkonferenz zu begründen. Desgleichen ist zu begründen, wenn die Noten bei einem Drittel oder mehr in einer Klasse nicht genügend sind.
	<sup>4</sup> Die Prüfungen während einer Beurteilungsperiode werden mit <b>ganzen, halben, Viertels- oder Zehntelsnoten</b> bewertet.
	<sup>5</sup> Der Durchschnitt aller Noten von Prüfungen wird für die Zeugnisnote auf die <b>nächste halbe Note gerundet</b> ; ergibt sich eine Viertelsnote, so ist die Zeugnisnote aufzurunden.
<b>4</b>	Prüfungsarten Folgende Prüfungsarten bestehen: a. schriftliche Arbeiten, b. praktische und gestalterische Arbeiten, c. mündliche Prüfungen und Leistungen sowie Referate, d. (aufgehoben) e. Ergebnisse der Hausaufgaben, f. Gruppenarbeiten, g. Vergleichsarbeiten.
<b>5</b>	<sup>1</sup> Die Arbeiten gemäss § 4 werden benotet und können unterschiedlich gewichtet werden.
	<sup>2</sup> Vor Ansetzung der Prüfung sind der Umfang des Prüfungstoffes und die Gewichtung der Note bekannt zu geben.
	<sup>3</sup> Das Gewicht einer einzelnen Prüfung darf nicht mehr als <b>ein Drittel</b> der Zeugnisnote ausmachen.
	<sup>5</sup> Die Streichung von Noten ist zulässig, wenn sie auf die ganze Klasse oder den ganzen Kurs angewandt wird und die Mindestzahl an Noten gemäss § 6 Absatz 1 trotzdem erreicht wird.

	<sup>6</sup> Zusatzarbeiten, die zu zählenden Noten führen, müssen der ganzen Klasse angeboten werden. *
<b>6</b>	<sup>1</sup> Pro Beurteilungsperiode sind <b>mindestens 5 Noten</b> zu setzen. Ausnahmen beschliesst die Schulleitung.
	<sup>1bis</sup> Bis zum Standortgespräch in der <b>Mitte der Beurteilungsperiode</b> muss das Gewicht der gesetzten Noten zwischen <b>40% und 60% des Gewichts</b> aller Noten der Beurteilungsperiode liegen.
	<sup>2</sup> In einer Klasse dürfen <b>pro Tag</b> nicht mehr als zwei, pro Woche nicht mehr als <b>vier</b> angekündigte Prüfungen durchgeführt werden.
	<sup>3</sup> Die <b>Ankündigung von Prüfungen</b> hat spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung zu erfolgen. Ausgenommen sind Zusatzarbeiten.
	<sup>4</sup> Es können auch <b>nicht angekündigte Prüfungen</b> stattfinden.
	<sup>5</sup> <b>Die Rückgabe der Prüfungen</b> erfolgt nach spätestens zwei Wochen. Eine ausnahmsweise spätere Rückgabe ist rechtzeitig bekannt zu geben und zu begründen.
	<sup>6</sup> Die <b>nächste Prüfung der gleichen Art</b> gemäss §4 darf im selben Fach erst stattfinden, wenn die vorherige im üblichen Verfahren korrigiert und die Note eröffnet worden ist.
	<sup>7</sup> Die <b>Beurteilung von mündlichen Leistungen ist in den modernen Sprachen obligatorisch</b> , für die anderen Fächer freiwillig. Die Dauer des Beobachtungszeitraums, die Beurteilungskriterien und Form und Zeitpunkt der Rückmeldung und Beurteilung sind den Schülerinnen und Schülern zu Beginn der Beurteilungsperiode bekannt zu geben.
<b>7</b>	<b>Nach Notenschluss können Nachholprüfungen und Prüfungen</b> , die für das Zeugnis der folgenden Beurteilungsperiode zählen, angesetzt werden.
<b>8</b>	<sup>1</sup> Das <b>Fernbleiben von angekündigten Prüfungen</b> ist umgehend bei der Lehrerin oder dem Lehrer zu begründen.
	<sup>2</sup> Das <b>Fernbleiben</b> hat in der Regel die Ansetzung eines Termins für eine Nachholprüfung zur Folge.
	<sup>2bis</sup> Die Schulleitung kann <b>auf Antrag der Lehrperson</b> eine oder mehrere Nachholprüfungen durch eine schriftliche Gesamtprüfung in der Mitte oder gegen Ende einer Beurteilungsperiode ersetzen. Das Gewicht der Gesamtprüfung entspricht der Summe der Gewichte der verpassten Prüfungen, allenfalls in Abweichung von § 5 Abs.3.
	<sup>4</sup> <b>Unredliches Verhalten</b> in einer Prüfung wird mit einem Abzug in der Bewertung oder mit dem Einziehen und der <b>Wiederholung</b> der Prüfung geahndet. Die Lehrperson entscheidet über die Höhe des Abzugs je nach Schwere des Falles.